

5984

**Gesetz
über die Bereitstellung von Grundstück-
und Gebäudedaten (GBGG)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. September 2024,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|--|---------------------------------|
| § 1. Dieses Gesetz regelt | Gegenstand |
| a. die Bekanntgabe, Verknüpfung und Nutzung von Grundstück- und Gebäudedaten im Kanton Zürich über eine Onlineplattform, | |
| b. den Betrieb der Plattform durch den Kanton. | |
| § 2. Die Plattform | Zweck der Plattform |
| a. unterstützt die vollständige Digitalisierung der Prozesse im Zusammenhang mit Grundstück- und Gebäudedaten, | |
| b. vereinfacht die Nutzung und Administration von Grundstück- und Gebäudedaten durch einen zentralen Zugang und die Bereitstellung konsolidierter Daten. | |
| § 3. Grundstück- und Gebäudedaten sind: | Begriffe |
| a. Grundbuchdaten des Obergerichts zu Grundstücken sowie Eigentümerinnen und Eigentümern, | a. Grundstück- und Gebäudedaten |
| b. Gebäudeversicherungsdaten der Gebäudeversicherung Kanton Zürich, | |
| c. Steuerdaten des kantonalen Steueramtes, | |
| d. Daten der amtlichen Vermessung des Amtes für Raumentwicklung, | |

- e. Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters des Bundesamtes für Statistik,
- f. energie- und klimabezogene Daten, die für Gebäude und Grundstücke von Bedeutung sind.

b. Schlüsselinformationen § 4. ¹ Schlüsselinformationen sind eindeutige und identische Datenattribute, die in unterschiedlichen Datensätzen vorkommen.

² Sie dienen dem Abgleich der Datensätze und werden zur Verknüpfung der Grundstück- und Gebäudedaten verwendet.

³ Eine Schlüsselinformation ist insbesondere die AHV-Nummer.

c. Objektdaten § 5. ¹ Objektdaten sind kopierte Auszüge aus den Quelldatensätzen gemäss § 3.

² Der Regierungsrat legt den Umfang der Auszüge in einer Verordnung fest.

B. Plattform

Geschäftsstelle § 6. ¹ Der Kanton führt eine Geschäftsstelle.

² Die Geschäftsstelle

- a. baut die Plattform auf, betreibt sie, unterhält sie und entwickelt sie weiter,
- b. stellt die Integrität der Objektdaten auf der Plattform sicher,
- c. ist für die Datenverknüpfung zuständig,
- d. stellt mittels Protokollierung sicher, dass die Nutzung nachvollziehbar ist,
- e. ist für die Nutzerverwaltung zuständig und gewährt den Nutzerinnen und Nutzern den Zugang zu den Objektdaten,
- f. betreibt die Koordinationsstelle Gebäude- und Wohnungsregister,
- g. unterstützt und berät die Nutzerinnen und Nutzer,
- h. legt die notwendigen Standards fest,
- i. überprüft den Datenzugang periodisch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen,
- j. leitet Änderungsmeldungen weiter,
- k. meldet den zuständigen Stellen Feststellungen zur Datenqualität,
- l. veröffentlicht die Dienstleistungen und Metadaten der Plattform.

§ 7. Die in § 3 genannten Stellen (zuständige Stellen)

Zuständige
Stellen

- a. bauen die notwendigen elektronischen Schnittstellen auf, betreiben sie, unterhalten sie und entwickeln sie weiter,
- b. erstellen und liefern Datenauszüge,
- c. stellen die Datenintegrität bis zur Übergabe an die Plattform sicher,
- d. bearbeiten Datenzugangsgesuche von Nutzerinnen und Nutzern zu Objektdaten, die nicht deren Nutzungsprofil entsprechen,
- e. verbessern die Datenqualität aufgrund der Rückmeldungen der Geschäftsstelle.

§ 8. ¹ Daten, die dasselbe Objekt betreffen, werden auf der Plattform mittels ihrer Schlüsselinformationen zu einem Datensatz zusammengeführt und miteinander verknüpft.

Daten-
verknüpfung

² Die Objektdaten können zur Gewährleistung der Datenqualität mit den Daten der kantonalen Einwohnerdatenplattform abgeglichen werden.

§ 9. ¹ Die kantonalen Stellen gemäss § 3 liefern die Daten automatisiert an die Plattform oder gewähren den Zugriff darauf.

Datenlieferung

² Grundlage für die Lieferung bildet dieses Gesetz oder eine vertragliche Regelung.

³ Die Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters werden vom Bundesamt für Statistik bezogen.

C. Datennutzung

§ 10. Nutzerinnen und Nutzer aus folgenden Nutzergruppen können Objektdaten nutzen:

Nutzergruppen

- a. Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden,
- b. Verwaltungs- und Justizorgane des Bundes,
- c. Organisationen und Personen des öffentlichen Rechts,
- d. private Organisationen und Personen.

- Datenzugang § 11. ¹ Der Regierungsrat regelt den Datenzugang in einer Verordnung.
- ² Der Zugang erfolgt durch
- Einzelabfrage, bei der die Daten einzeln entweder auf der Plattform oder über einen Webdienst abgerufen werden,
 - Systemnutzung, bei der die Daten von einem Nutzersystem über einen Webdienst abgerufen werden,
 - Datenbezug, bei dem ein Auszug aus den Daten als Datei versandt wird.
- Entzug des Datenzugangs § 12. ¹ Die Geschäftsstelle und die zuständigen Stellen können den Datenzugang jederzeit entziehen, auch wenn sie ihn nicht selbst gewährt haben.
- ² Sie begründen den Entzug auf Verlangen der Nutzerin oder des Nutzers.

D. Schlussbestimmungen

- Kompetenz der Gemeinden § 13. Die Gemeinden können Grundstück- und Gebäudedaten bereitstellen. Die Regelung erfolgt in einem Gemeindeerlass.
- Änderung bisherigen Rechts § 14. Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 wird wie folgt geändert:
- Wohnungsnummern § 13. Abs. 1 unverändert.
- a. Aufgaben der Gemeinden ² Die Gemeinden melden die Nummern der für die Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters zuständigen Stelle.
- Abs. 3 unverändert.
- II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.
-

Bericht

A. Ausgangslage

Künftig sollen alle Prozesse rund um Grundstücke und Gebäude (nachfolgend: Objektwesen) im Kanton Zürich auf konsolidierten Daten einer zentralen Nutzungsplattform beruhen und vollständig digital ablaufen. Der Regierungsrat hat deshalb im Dezember 2018 den Aufbau einer neuen zentralen Nutzungsplattform für Objektdaten beschlossen (RRB Nr. 1288/2018). Zudem hat der Kanton die Vorgaben des Bundes zur Weiterentwicklung des Gebäude- und Wohnungsregisters umzusetzen. Die bestehenden Systeme im Bereich gebäude- und grundstückbezogene Daten (nachfolgend: Objektdaten) sind technisch veraltet und werden deshalb durch die Plattform «ObjektwesenZH» ersetzt. Langfristig werden damit alle Prozesse und Meldeflüsse in Verbindung mit Grundstücken und Gebäuden vollständig digitalisiert, standardisiert und medienbruchfrei über das zentrale System «ObjektwesenZH» zusammengefasst. Berechtigte Nutzerinnen und Nutzer können künftig über eine einzige Applikation alle in der Datenbank gespeicherten Informationen aus den folgenden Domänen einsehen:

- Gebäude- und Wohnungsregister
- Bauwesen
- Grundbuch
- Amtliche Vermessung
- Gebäudeversicherung
- Steuerrechtliches Eigentum und deren Schätzungen
- Energie- und klimabezogene Daten

Zu diesem Zweck stellen alle zuständigen Stellen ihre Objektdaten für die gemeinsame Nutzung über die gemeinsame Plattform «ObjektwesenZH» zur Verfügung.

Die primären Nutzergruppen der Plattform «ObjektwesenZH» sind öffentliche Organe. Diese dürfen Objekt- und Personendaten, gestützt auf eine rechtliche Bestimmung, beziehen (§ 16 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz [LS 170.4]). Alle Nutzergruppen, die nichtöffentlichen Organe sind, erfüllen zumeist verwaltungsnahe Aufgaben im Auftrag von öffentlichen Organen.

Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich war aktiv in allen Projektphasen der Plattform «ObjektwesenZH» einbezogen und hat auch das Rechtsetzungsprojekt aktiv beraten. Sie hat die Verwendung der AHV-Nummer (AHVN13) gemäss Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) als kritisch beurteilt. Die Datenabgabe erfolgt über den Geodatenshop/

Auskunftssystem der Plattform «ObjektwesenZH». Dazu ist für den Bezug von sensiblen Daten die Erstellung eines Benutzerkontos notwendig. Dieser Prozess ermöglicht eine genaue Überwachung und Protokollierung der durchgeführten Zugriffe und erlaubt nur berechtigten Nutzerinnen und Nutzern, die einen internen Prüfprozess durchlaufen haben, den Zugriff auf sensible Daten. Die Plattform «ObjektwesenZH» durchläuft regelmässige externe und interne Sicherheitsprüfungen, um die jeweils aktuellen Anforderungen der Informationssicherheit zu erfüllen. Diese Anforderungen wurden sowohl im Rechtsetzungsprojekt als auch bei der technischen Realisierung der Plattform «ObjektwesenZH» berücksichtigt. Die Fachstelle «Datenlogistik ZH» ist ISO-27001-zertifiziert und verfügt über eine Zertifizierung im Bereich Datenschutz (VDSZ).

Für die neu zu schaffende Plattform besteht Rechtsetzungsbedarf. Die bestehenden Auskunftssysteme der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (nachfolgend: Gebäudeversicherung), des Gebäude- und Wohnungsregisters und des Grundbuchs beruhen auf jeweiligen Facherlassen und werden bisher im Auftrag und auf Kosten der zuständigen Stellen unabhängig voneinander durch die Fachstelle «Datenlogistik ZH» des Amtes für Raumentwicklung betrieben. Eine Verpflichtung der zuständigen Stellen, solche Auskunftssysteme zu betreiben oder die Daten einer zentralen Plattform zur Verfügung zu stellen, besteht jedoch nicht. Vielmehr ist die unterschiedlich geregelte Nutzung der Daten in den Facherlassen mit unverhältnismässig hohen Einstiegshürden für die Nutzenden sowie mit einem grossen administrativen Aufwand für die Stelle, welche die Plattform betreut, verbunden. Auch besteht heute für eine Zusammenführung und Kombination der verschiedenen Daten, die sich insbesondere auf die Datenqualität positiv auswirken würde, keine rechtliche Grundlage.

B. Ziele und Umsetzung

Mit der neuen Plattform «ObjektwesenZH» verfolgt der Kanton grundsätzlich eine Verbesserung im Bereich der Digitalisierung sowie der Verfügbar- und Nutzbarkeit der Objektdaten. Mit dieser Vorlage wird dazu die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen. Themen wie Datenlieferung, Datenverknüpfung, Datennutzung und Zuständigkeiten werden transparent und nachvollziehbar geregelt. Bei den Objektdaten auf der Plattform handelt es sich um eine Teilmenge der umfangreichen Originaldaten der zuständigen Stellen. Diese Daten werden der Plattform als Kopie zur Verfügung gestellt, wobei die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die Datenlieferungen

ebenfalls festgelegt werden. Die sich auf der Plattform befindenden Objektdaten, die das gleiche Grundstück oder Gebäude betreffen, sollen miteinander verknüpft werden. Damit kann einerseits den Nutzerinnen und Nutzern stets ein konsolidierter Datenbestand bereitgestellt und andererseits die Datenqualität in den Quellsystemen laufend verbessert werden. Bei allen Festlegungen bleiben die Regelungen in den jeweiligen Facherlassen vorbehalten.

Die Nutzung der Plattform «ObjektwesenZH» soll wo möglich ohne Einschränkungen und kostenlos erfolgen. Sie wird zentral und unter konsequenter Berücksichtigung der bestehenden Facherlasse mit der Vorlage geregelt. Damit wird ein einfach nachzuvollziehender und vollständiger Überblick über die Nutzungsmöglichkeiten der Objektdaten im Kanton Zürich bereitgestellt.

Weil an die Nutzung der Objektdaten hohe Anforderungen bezüglich Informationssicherheit und Datenschutz gestellt werden, werden die berechtigten Nutzerinnen und Nutzer und die möglichen Nutzungsarten pro Datenbestand in Nutzungsprofilen detailliert festgehalten. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen und auf Gesetzesstufe Transparenz gewährleistet.

Da die Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters Teil der Objektdaten sind, werden die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Bundesvorgaben in diese Vorlage überführt.

Für den Betrieb der zentralen Plattform «ObjektwesenZH» wird im Amt für Raumentwicklung die Geschäftsstelle «ObjektwesenZH» geschaffen.

Zusammenfassend erfolgen mit der Vorlage für das Objektwesen die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen und damit insbesondere die Übersichtlichkeit und Transparenz der Datenlieferung und -nutzung. Zudem soll die Rechtssicherheit für die Nutzenden der Plattform «ObjektwesenZH» und die zuständigen Stellen verbessert und der Verwaltungsaufwand verringert werden.

Der Aufbau und der Betrieb der zentralen Plattform werden durch den Kanton finanziert. Die Hauptnutzung erfolgt durch Behörden, Verwaltungsstellen, öffentliche Organisationen und deren beauftragte Akteure, daher wird auf eine Verrechnung der Nutzung verzichtet (RRB Nr. 1288/2018).

Für die Schaffung der neuen Plattform «ObjektwesenZH» und der erforderlichen Rechtsgrundlagen fand eine Abstimmung mit den laufenden Projekten zur Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung 2018–2023 sowie den beim Aufbau der kantonalen Einwohnerdatenplattform und im technischen Projekt «Objektwesen2020» gewonnenen Erfahrungen statt. Zudem wurden in allen Phasen der Projektentwicklung die zuständigen Stellen, die Vertreterin der Datenschutzbeauftragten,

Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindeverwaltungen und verschiedene kantonale Stellen miteinbezogen. Für den Rechtsetzungsprozess ergaben sich daraus verschiedene Rahmenbedingungen. So war es von Beginn an zentral, dass die Datenhoheit für alle Daten-Domänen stets bei den jeweiligen zuständigen Stellen verbleibt und dass die zuständigen Stellen die künftige Nutzung ihrer Daten bestimmen. Dementsprechend handelt es sich bei den zusammengeführten Datensätzen auf der Plattform «ObjektwesenZH» ausschliesslich um Kopien und nie um Quelldatensätze. Weiter wurde sichergestellt, dass sowohl die unterschiedlichen Nutzungsintensitäten als auch die verschiedenen Zugangsformen wie die Einzelabfrage, die Systemnutzung und der Datenbezug mit Blick auf ihre Rechtsnatur und den daraus hervorgehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Erarbeitung des Gesetzes und auch der Verordnung zur Bereitstellung von Grundstück- und Gebäudedaten angemessen berücksichtigt werden.

Der Zweck für die Erhebung sowie die Nutzung der Objektdaten ergibt sich aus den Facherklassen der zuständigen Stellen. Die ursprüngliche Zweckbestimmung verändert sich nicht, wenn die Objektdaten zusammengeführt und auf der Plattform «ObjektwesenZH» zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der Objektdaten über die Plattform «ObjektwesenZH» darf nicht zu Nutzungserleichterungen gegenüber der direkten Nutzung über die Dateneigentümerinnen und -eigentümer führen. Auch die übergeordnet geltenden Bestimmungen des Bundes müssen in den Nutzungsregelungen korrekt nachvollzogen werden. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Grundbuchinformationen. Bei in kantonomaler Hoheit liegenden Daten besteht grundsätzlich mehr Handlungsspielraum. Dieser kann im Rahmen der erwähnten Überlegungen verantwortungsvoll genutzt werden, um damit die Zielsetzungen im Objektwesen zu unterstützen.

Die notwendigen Detailbestimmungen sollen in einer Verordnung geregelt werden (Verordnung zur Bereitstellung von Grundstück- und Gebäudedaten). In die Verordnung sollen auch die heute in der Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik vom 29. Januar 2014 (LS 704.16) geregelten kantonalen Bestimmungen zum Gebäude- und Wohnungsregister integriert werden, da diese thematisch eng mit dem Objektwesen verbunden sind.

Im Zusammenhang mit der Datenlieferung an die Plattform «ObjektwesenZH» war zu berücksichtigen, dass die Daten der amtlichen Vermessung im Kanton Zürich am 1. Januar 2018 als Open Government Data (OGD) deklariert wurden und deren Verwendung somit für alle Nutzenden uneingeschränkt möglich ist. Die Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters stehen dem Kanton als Koordinationsstelle und damit auch für die Plattform «ObjektwesenZH» im Rahmen

der bundesrechtlichen Vorgaben zur Verfügung. Die Lieferung der Datenreplikate der amtlichen Vermessung und des kantonalen Steueramtes erfolgt neu gestützt auf die Vorlage. Im Rahmen der Nebenänderungen verankert das Obergericht die Datenlieferung an die Plattform «ObjektwesenZH» in der Kantonalen Grundbuchverordnung (LS 252). Mit der Gebäudeversicherung wird eine langfristige vertragliche Regelung für die Datenlieferung vereinbart.

Die Nutzung der Daten auf der Plattform «ObjektwesenZH» wird im Rahmen einer sogenannten «80/20-Variante» geregelt. Die wichtigsten und häufigsten Nutzungen (ungefähr 80%) sollen in der neuen Verordnung detailliert und transparent dargestellt werden. Die Beurteilung und Genehmigung der Nutzungsanfragen erfolgt zur Entlastung der zuständigen Stellen direkt durch die neu geschaffene Geschäftsstelle «ObjektwesenZH». Einzelfälle und Besonderheiten, bei denen die Nutzung beispielsweise über die Amtshilfe gewährt wird (ungefähr 20%), müssen nach wie vor gesondert durch die zuständigen Stellen beurteilt und genehmigt werden. Die Möglichkeiten und Grenzen der Datennutzung sollen in der Verordnung transparent geregelt werden.

Für die Nutzungsanfragen bzw. den Bestellprozess nutzt die Plattform «ObjektwesenZH» den darin integrierten Geodatenshop der Abteilung Geoinformation. Über diesen können Nutzerinnen und Nutzer mehr als 500 Produkte (Geodatensätze, Geodienste und Objektdaten) bestellen, die sowohl OGD als auch nicht öffentliche Behördendaten mit Nutzungseinschränkungen umfassen. Der Bestellprozess ist einfach, benutzergeführt und medienbruchfrei. Die für die Datennutzung der Plattform «ObjektwesenZH» notwendigen Zugriffsrechte und Freigaben werden über den Geodatenshop bestellt und von den zuständigen Stellen geprüft. Anschliessend können die berechtigten Nutzerinnen und Nutzer die angefragten Daten über das Auskunftssystem der Plattform «ObjektwesenZH» nutzen. Mithilfe eines Reportings können die zuständigen Stellen die Zugriffe auf das Auskunftssystem der Plattform «ObjektwesenZH» für ihre Produkte in Echtzeit analysieren und auswerten. Dadurch haben die zuständigen Stellen jederzeit einen Überblick über die Nutzung.

C. Technisches Umsetzungsprojekt «ObjektwesenZH»

Die technische Umsetzung der Plattform «ObjektwesenZH» wurde bereits 2018 mit RRB Nr. 1288/2018 bewilligt und ist vollständig finanziert. Es wird nicht mit zusätzlichen Kosten bis Projektabschluss gerechnet. Die bewilligte Ausgabe beträgt Fr. 2 300 000 und ist auf die unterschiedlichen Projektetappen aufgeteilt. In einem ersten Realisie-

rungsschritt «ObjektwesenZH-2020 (Basissystem)» wurden die dringlichen technischen und organisatorischen Entwicklungen umgesetzt. Dabei ging es um die Optimierung der Datennutzung, soweit dies der bestehende rechtliche Rahmen ermöglichte. Bis etwa 2026 werden in weiteren Ausbautetappen alle Domänen in das «ObjektwesenZH» integriert. Die Nutzung der konsolidierten Daten wird gestützt auf die revidierten gesetzlichen Grundlagen optimiert.

D. Ergebnis der Vernehmlassung

Das Vernehmlassungsverfahren zum Neuerlass eines Gesetzes über die Bereitstellung von Grundstück- und Gebäudedaten (VBGG) und einer Verordnung zur Bereitstellung von Grundstück- und Gebäudedaten dauerte vom Juni bis November 2022. Parallel dazu wurde die Ämterkonsultation durchgeführt. Insgesamt wurden 219 Stellen zur Vernehmlassung eingeladen. Von diesen Adressatinnen und Adressaten haben 13 auf eine Stellungnahme verzichtet, 3 den Änderungen pauschal zugestimmt, 24 mit einer inhaltlichen Stellungnahme geantwortet und 9 die Stellungnahmen des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich und des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute übernommen, was einer Rücklaufquote von rund 22% entspricht.

Es gab in der Vernehmlassung keine ablehnenden Stellungnahmen. Das Vorhaben wird begrüsst und der Handlungsbedarf und das Potenzial für die Digitalisierung anerkannt. Die inhaltlichen Stellungnahmen gaben viele hilfreiche Hinweise zur Verwendung von Begriffen und zur Optimierung der Lesbarkeit und Verständlichkeit der Dokumente. Aufgrund der Vernehmlassung wurde eine Mitwirkungsbestimmung in das Gesetz aufgenommen. Zudem wurde das Thema «Kommunales Objektwesen» ausdrücklich im Gesetz erwähnt und im erläuternden Bericht beschrieben. Die Nutzungsregelungen wie sie in Anhang 2 zum Entwurf der VBGG vorgesehen sind, konnten korrigiert, präzisiert und wo nötig ergänzt werden. Das Obergericht hat in der Kantonalen Grundbuchverordnung die notwendigen Ergänzungen für die Einführung von Terravis im Kanton Zürich eingebracht.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Das Gesetz befasst sich inhaltlich mit gebäude- und grundstückbezogenen Daten (Objektdaten), regelt deren Lieferung, Verknüpfung, Bekanntgabe und Nutzung über die Onlineplattform «ObjektwesenZH». Bezüglich der Finanzierung und Rechnungstellung der bestehenden Auskunftssysteme besteht Handlungsbedarf (RRB Nr. 1288/2018). Deshalb soll die Plattform «ObjektwesenZH» durch den Kanton Zürich zentral betrieben und auch finanziert werden. Bereits heute gibt es in verschiedenen Facherlassen, wie beispielsweise jenen zur Gebäudeversicherung oder zum Grundbuch, vereinzelt Regelungen zu Objektdaten. Diese Regelungen behalten unter Berücksichtigung der Hierarchie der Rechtsnormen weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 2. Zweck der Plattform

Mit der Plattform «ObjektwesenZH» will der Kanton die vollständige Digitalisierung der Prozesse im Zusammenhang mit Objektdaten unterstützen, die Nutzbarkeit von Objektdaten durch die Bereitstellung konsolidierter Daten verbessern sowie die Nutzung und Administration von Objektdaten durch einen zentralen Zugang vereinfachen.

§ 3. Begriffe a. Grundstück- und Gebäudedaten

Aus der Vielzahl von denkbaren Objektdaten werden die sechs für die Nutzung relevanten Datenbestände festgelegt. Dabei werden die Definitionen in den entsprechenden eCH-Standards zum Thema «Objektwesen» übernommen. So wird die Kompatibilität mit anderen Kantonen und dem Bund sowie eine effiziente Nutzung der umfassenden technischen eCH-Standards sichergestellt. Fünf Datenbeständen werden die entsprechenden zuständigen Stellen zugeordnet. Die zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes ergibt sich in erster Linie aus der Pflicht zur Datenlieferung. Beim Datenbestand «energie- und klimabezogene Daten» sind die entsprechenden Standards erst in Erarbeitung und die zuständige Stelle noch nicht definiert. Das Thema wird dennoch in das Gesetz aufgenommen, um beim Vorliegen der notwendigen Standards den Datenbestand auf Verordnungsstufe rasch ergänzen zu können.

§ 4. b. Schlüsselinformationen

Auf der Plattform werden die ausgewählten Daten, welche die Grundstücke, Gebäude, Eingänge und Personen betreffen, mittels eindeutiger und identischer Datenattribute, die in mehreren Datensätzen von unterschiedlichen zuständigen Stellen vorkommen (Schlüsselinformationen), zu einem Datensatz zusammengeführt und miteinander ver-

knüpft. Wird also in den verschiedenen Datensätzen ein identisches Objekt erkannt, werden auf der Plattform alle dazu gelieferten Informationen angefügt. Zum Beispiel werden einem konkreten Gebäude sowohl die Versicherungsinformationen der Gebäudeversicherung als auch die Daten aus der amtlichen Vermessung zugeordnet. Mit einer solchen Verknüpfung der Daten können aus der Tatsache, dass Datenkopien unterschiedlicher Quellsysteme auf einer Plattform zusammengeführt werden, verschiedene Mehrwerte geschaffen werden. Die zuständigen Stellen erhalten dank der Verknüpfung ihrer Daten mit anderen Informationen zum gleichen Gebäude oder Grundstück Rückmeldungen zu allfälligen Unstimmigkeiten und können die Qualität ihrer Daten auf einfache Weise verbessern. Ein solcher Erkenntnisgewinn wäre ohne eine Datenverknüpfung auf der Plattform nur mittels eines bilateralen Austausches sehr viel aufwendiger bis unmöglich, da die zuständigen Stellen ihre jeweiligen Daten völlig unabhängig voneinander halten und pflegen.

Zudem profitieren die Nutzerinnen und Nutzer, indem sie auf der Plattform einen konsolidierten Datensatz nutzen und so immer mit den aktuellen Daten arbeiten können. Dafür werden die Informationen auf der Plattform nicht verändert, sondern die Priorität der Anzeige entsprechend den Resultaten aus der Verknüpfung gesteuert. Ohne einen Datenabgleich mittels Schlüsselinformationen würden teilweise verschiedene Daten zum selben Objekt abgegeben, sodass eine Unsicherheit darüber bestünde, welche Daten die aktuellen Informationen abbilden.

Die Objektdaten der Plattform werden für viele wichtige öffentliche Aufgaben verwendet, wie zum Beispiel für die Rettungsdienste, die dank der Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (Adressen) und der amtlichen Vermessung (Koordinaten) Einsatzorte schnell und korrekt lokalisieren können, für die Polizei, die für ihre Ermittlungen auf Eigentümerangaben des Grundbuchs und der Gebäudeversicherung angewiesen ist, oder für die Radio- und Fernsehgebühren, die sich dank der Verknüpfung der Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister und dem Einwohnerregister (sogenannte Haushaltsbildung) erheben lassen. Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, die Aktualität und Qualität der Objektdaten auf einem hohen Niveau zu gewährleisten. Die Plattform «ObjektwesenZH» kann durch die beschriebene Verknüpfung einen wesentlichen Beitrag dazu leisten. Auf der Plattform werden keine Informationen verändert. Dies kann – zum Beispiel gestützt auf Rückmeldungen – ausschliesslich in den Quelldaten erfolgen.

Eine Schlüsselinformation im Sinne dieses Gesetzes ist unter anderem die AHVN13 sowie weitere Identifikatoren. Sie werden ausschliesslich zum Zwecke der Verknüpfung von Personen- mit Objektdaten oder von mehreren Objektdaten verwendet und dienen dem Abgleich der Datensätze. Bei den Schlüsselinformationen handelt es sich um primär technische Informationen, die in IT-Systemen von Nutzen sind. So hat beispielsweise jedes Gebäude einen eidgenössischen Gebäudeidentifikator, der in den verschiedenen Quelldatenbeständen verwendet werden kann. Dank dieses Mechanismus können Daten, die ein identisches Objekt betreffen, erkannt werden. Auf der Plattform «ObjektwesenZH» werden die Schlüsselinformationen ausschliesslich für die Verknüpfung der Daten verwendet. Sie sind in den Ausführungsbestimmungen abschliessend aufgezählt und sind, abgesehen von der AHVN13, öffentlich zugänglich und allgemein bekannt.

Als Teil der Objektdaten können auch natürliche Personen wie zum Beispiel Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Versicherungsnehmerinnen und -nehmer, Gebäudeverwalterinnen und -verwalter geführt werden. Die technischen eCH-Standards sehen für natürliche Personen die AHVN13 als Schlüsselinformation vor. Diese wird jedoch noch nicht in allen Quellsystemen eingesetzt, sodass zurzeit ein zielführender Abgleich der Personeninformationen nur bedingt möglich ist.

Am Beispiel der Grundeigentümerinnen und -eigentümer können die Wichtigkeit und der Nutzen einer Verknüpfung der Daten mithilfe der AHVN13 erläutert werden: Für die Gebäudeversicherung stellen die Informationen über das Grundeigentum einen zentralen Inhalt ihres Datenbestandes dar. Die rechtsgültige Information über das Grundeigentum geht jedoch aus dem Grundbuch hervor. Die Aktualisierung der Daten erfolgt bei Handänderungen mittels eines Meldeverfahrens. Allerdings sind solche Meldeverfahren fehleranfällig und führen teilweise zu falschen Datenbeständen. Indem die Grundeigentümerinformationen der Gebäudeversicherung und des Grundbuchamtes auf der Plattform «ObjektwesenZH» mithilfe der AHVN13 miteinander verknüpft werden, erhält die Gebäudeversicherung laufend Rückmeldungen zur Qualität der sich in ihren Quelldaten befindenden Grundeigentümerinformationen. Zudem wird sichergestellt, dass sowohl im Datenbestand der Gebäudeversicherung als auch in jenem des Grundbuchamtes stets dieselbe Person als Eigentümerin oder Eigentümer bezeichnet wird. Während die zuständigen Stellen und die Grundeigentümerinnen und -eigentümer von dieser Qualitätsverbesserung in den Quelldatensystemen profitieren, ermöglicht es die Verknüpfung mittels der AHVN13 den Nutzerinnen und Nutzern der Plattform, konsolidierte Daten zu beziehen.

Zentral ist, dass die AHVN13 dabei weder für die Nutzerinnen und Nutzer noch für die Dateneigentümerinnen und -eigentümer erkennbar ist und nicht bekannt gegeben wird. Die AHVN13 wird ausschliesslich durch die Geschäftsstelle «ObjektwesenZH» als technische Schlüsselinformation im Hintergrund verwendet.

Zu berücksichtigen ist, dass seit dem Inkrafttreten der revidierten Fassung des AHVG am 1. Januar 2022 unter anderem Behörden der Kantons- und Gemeindeverwaltung die AHVN13 gestützt auf Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 AHVG systematisch verwenden können, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 5. c. Objektdaten

Objektdaten im Sinne dieses Gesetzes sind Kopien der Grundstück- und Gebäudedaten gemäss § 3. Der originäre Quelldatensatz bleibt in den Systemen der zuständigen Stellen verwaltet. Die Datenkopien auf der Plattform umfassen nicht die gesamten Datenbestände gemäss § 3, sondern nur diejenigen Teile, die für eine breitere Verwendung sinnvoll, von den Facherklassen vorgesehen und auch tatsächlich verfügbar sind. Zum Beispiel sind dies bei den Grundstück- und Eigentümerinformationen des Grundbuchs in der Zuständigkeit des Obergerichts (§ 3 lit. a) die Informationen zur Identifikation der Eigentümerschaft und zur Identifikation und Beschreibung des Grundstückes, unter Ausschluss der Einschreibungen von Dienstbarkeiten, Grundpfandrechten, Vormerkungen und Anmerkungen. Der Umfang der Objektdaten auf der Plattform wird in den Ausführungsbestimmungen abschliessend geregelt (Abs. 2). Damit ist der Datenbestand jederzeit transparent nachvollziehbar und kann angesichts der zu erwartenden Änderungen im Datenbestand bei Bedarf angepasst werden.

B. Plattform

§ 6. Geschäftsstelle

Der Kanton führt eine Geschäftsstelle «ObjektwesenZH». Die Geschäftsstelle ist für den Aufbau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Weiterentwicklung der technischen Plattform zuständig (lit. a). Zudem hat sie die Datenintegrität vom Eingang der Objektdaten auf der Plattform bis zum Endprodukt auf der Plattform sicherzustellen (lit. b). Das heisst, dass die aus den Quellsystemen angelieferten Informationen nicht verändert oder verfälscht in die Endnutzung, zum Beispiel in eine Abfrage auf dem Portal, gelangen dürfen.

Die Verknüpfung der Daten (vgl. § 8) wird durch die Geschäftsstelle umgesetzt (lit. c). Dabei kommen alle vorgesehenen Schlüsselinformationen zum Einsatz. Insbesondere werden auch Unternehmen und natürliche Personen mittels Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) und AHVN13 mit Gebäude- und Grundstückdaten verknüpft.

Die Nachvollziehbarkeit der Nutzungen wird durch ein technisches Monitoring der Plattform gewährleistet (lit. d). So können beispielsweise Roboteranfragen rasch erkannt werden. Zudem werden alle Nutzungen protokolliert und auf Missbräuche überprüft. Details dazu sollen in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Weiter übernimmt die Geschäftsstelle die Administration der Benutzerverwaltung einschliesslich der notwendigen Berechtigungen zur Steuerung der Nutzungsmöglichkeiten (lit. e). Jene Nutzungsanträge, die einem Nutzungsprofil nach § 11 zugeordnet werden können, werden direkt durch die Geschäftsstelle geprüft und genehmigt. Bei Unsicherheiten nimmt die Geschäftsstelle Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Stellen. Kann keine entsprechende Zuordnung erfolgen, leitet die Geschäftsstelle die Anfrage den zuständigen Stellen zur Prüfung und Beurteilung weiter.

Die Geschäftsstelle betreibt die Koordinationsstelle Gebäude- und Wohnungsregister (lit. f), die alle Dienstleistungen im Bereich der Beratung, Koordination und Projektarbeiten umfasst. Details dazu sollen in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Geschäftsstelle unterstützt und berät die Nutzerinnen und Nutzer (lit. g), legt die für die Plattform geforderten Standards fest, sofern solche nicht bereits bestehen (lit. h), und überprüft die Nutzungsprofile periodisch, um so eine stets bedarfsgerechte und gesetzeskonforme Nutzung zu gewährleisten (lit. i).

Die Handhabung von elektronischen Änderungsmeldungen ist in den Fachgesetzen unterschiedlich geregelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Meldungen, sofern sie von Amtes wegen durch die Dateneigentümerin bzw. den Dateneigentümer versandt werden, direkt durch die Geschäftsstelle und nicht auf Bestellung der Nutzerin bzw. des Nutzers weitergeleitet werden (lit. j).

Die bei der Verknüpfung der Daten festgestellten Qualitätsmängel werden den zuständigen Stellen zurückgemeldet, damit diese die Kontrollen und allfälligen Korrekturen in ihren Quelldaten vornehmen können (lit. k).

Die Geschäftsstelle veröffentlicht alle Informationen über die angebotenen Produkte, Dienste und Datenbestände der Plattform und beschreibt die verfügbaren Daten mit sogenannten Metadaten (lit. l).

§ 7. Zuständige Stellen

Die zuständigen kantonalen Stellen gemäss § 3 gewährleisten den Aufbau, Betrieb, Unterhalt und die Weiterentwicklung der erforderlichen elektronischen Schnittstellen zur Plattform «ObjektwesenZH» (lit. a). Sie sind für die Bereitstellung und Lieferung der in den Ausführungsbestimmungen abschliessend aufgezählten Datenauszüge zuständig und stellen sicher, dass die Daten korrekt gemäss den Schnittstellendefinitionen aus ihrem Quelldatensystem exportiert und an die Plattform «ObjektwesenZH» weitergeleitet werden. Den Import auf die Plattform «ObjektwesenZH» stellt die Geschäftsstelle sicher (lit. b). Die Anforderungen an die Lieferung werden in § 9 geregelt und in den Ausführungsbestimmungen präzisiert.

Die zuständigen kantonalen Stellen sorgen ausserdem für die Datenintegrität von der Datenverwaltung bis zur Übergabe an die Plattform und sind dabei auch dafür zuständig, dass die Daten korrekt bei der Plattform «ObjektwesenZH» ankommen (lit. c). Weiter prüfen und genehmigen sie die Nutzungsanträge, die keinem Nutzungsprofil zugeordnet werden können und die ihnen deshalb von der Geschäftsstelle zugewiesen werden (lit. d). Dabei handelt es sich um eine reine Zuständigkeitsnorm, welche die grundsätzliche Pflicht zur Prüfung von Anfragen durch die Dateneigentümerinnen und -eigentümer mit Blick auf die für die Plattform «ObjektwesenZH» geltende 80/20-Regel abmildert. Weiter unterstützen die zuständigen kantonalen Stellen die Geschäftsstelle bei der periodischen Überprüfung der Nutzungsprofile (§ 6 Abs. 2 lit. i), indem sie beispielsweise die ihnen bekannten Nutzungsbedürfnisse an ihren Daten einbringen und über Änderungen in den massgeblichen rechtlichen Grundlagen informieren. Gleichzeitig nimmt die Geschäftsstelle keine periodische Überprüfung vor, ohne die Dateneigentümerinnen und -eigentümer miteinzubeziehen.

§ 8. Datenverknüpfung

Zur Verknüpfung der Daten mittels Schlüsselinformationen (Abs. 1) wird auf die Erläuterungen zu § 4 verwiesen.

Zur Gewährleistung der Datenqualität kann der Kanton die Objektdaten mit den Daten der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP) abgleichen (Abs. 2). Die KEP stellt eine zentrale Kopie der kommunalen Einwohnerregister dar und ermöglicht es berechtigten öffentlichen Organen, Personendaten zu beziehen. Da Einwohnerinnen und Einwohner in Gebäuden und Wohnungen leben, besteht ein Zusammenhang zwischen den Daten der KEP und jenen des Gebäude- und Wohnungsregisters des Bundes, das Informationen zu Bauprojekten, Gebäuden, Wohnungen, Gebäudeeingängen und Strassen enthält. Der Bund prüft diese Überschneidungen der Informationen jedes Quartal

und meldet Unstimmigkeiten an die Kantone zurück. Im Gesetz über das Melde- und Einwohnerregister (MERG, LS 142.1) ist zum Zwecke der Verbesserung der Datenqualität auf der KEP zusätzlich dazu der Abgleich mit dem Gebäude- und Wohnungsregister vorgesehen (vgl. § 14).

Auf der Plattform «ObjektwesenZH» bilden unter anderem die Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters einen zentralen Datensatz und überschneiden sich in ihrem Informationsgehalt mit anderen, sich auf der Plattform befindenden Datensätzen. Um die Datenqualität zu sichern und Widersprüche zu vermeiden, soll daher auch für die Plattform «ObjektwesenZH» die Möglichkeit eines Abgleichs mit dem Gebäude- und Wohnungsregister vorgesehen werden. Ein solcher Abgleich wird durch die Geschäftsstelle «ObjektwesenZH» vorgenommen.

§ 9. Datenlieferung

Ein grosses Anliegen ist es, die Datenlieferung an die Plattform «ObjektwesenZH» einheitlich, transparent und nachvollziehbar zu regeln. § 9 regelt deshalb, dass die kantonalen Stellen die Daten automatisiert an die Plattform zu liefern haben. So werden das Steueramt und das Amt für Raumentwicklung ihre Daten künftig gestützt auf § 9 Abs. 2 liefern anstatt wie bisher gestützt auf Einzelverträge. Das Obergericht hingegen wird im Rahmen einer Anpassung der Kantonalen Grundbuchverordnung eine eigene rechtliche Grundlage für die Datenlieferung an die Plattform schaffen. Die Daten des Bundesamtes für Statistik können gestützt auf Art. 15 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR, SR 431.841) bezogen werden. Die Gebäudeversicherung wird die Daten nach wie vor gestützt auf § 21 Abs. 2 der Vollzugsbestimmungen für die Gebäudeversicherung (LS 862.11) liefern und regelt die organisatorische Umsetzung für die Plattform im Rahmen einer vertraglichen Einzelabmachung.

Die Lieferung der Objektdaten erfolgt über eine elektronische, voll automatisierte und medienbruchfreie Schnittstelle pro zuständige Stelle, die den eCH-Standards entspricht. Die Schnittstellen werden durch die jeweilige zuständige Stelle zur Verfügung gestellt und gepflegt. Vonseiten der Plattform «ObjektwesenZH» bedarf es in der Regel keine Aktion, um die Daten zu erhalten.

Die Objektdaten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters bezieht die Geschäftsstelle gestützt auf Art. 15 VGWR regelmässig über die bereitgestellten Dienste für den Bezug der GWR-Daten.

C. Datennutzung

§ 10. Nutzergruppen

In dieser Bestimmung werden alle denkbaren Nutzerinnen und Nutzer der Plattform «ObjektwesenZH» in Nutzergruppen zusammengefasst, wobei Behörden und Verwaltungsstellen auf allen Staatsebenen vorherrschen. Allerdings ist die Plattform kein reines Verwaltungssystem, sondern steht in bestimmtem Umfang auch weiteren Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Dass bestimmte Objektdaten über die Plattform «ObjektwesenZH» öffentlich zugänglich sind, bedeutet nicht, dass es sich dabei um OGD handelt.

§ 11. Datenzugang

Abs. 1: Der Regierungsrat regelt die Datennutzung in einer Verordnung. Als Instrument zur Regelung des Datenzugangs sind sogenannte Nutzungsprofile vorgesehen. Diese richten sich nach den von Gesetzes wegen öffentlich zugänglichen sowie den für die Erfüllung von gesetzlich umschriebenen Aufgaben notwendigen Objekt- und Personendaten. Die Nutzungsprofile bezwecken die Festlegung des Informationsumfangs der einzelnen Nutzungen und werden den Nutzerinnen und Nutzern nach ausgewiesenem Nutzungsbedarf bzw. nach Aufgaben zugeordnet. Massgebend für den Zugang zu den Daten sind die gesetzlich umschriebenen Aufgaben der Nutzerinnen und Nutzer.

Die Nutzungsprofile sollen auf Verordnungsstufe festgesetzt werden. Grundlage für die Erstellung der Nutzungsprofile bildet der derzeit auf der Plattform verfügbare Datenbestand. Die einzelnen Daten werden mit Blick auf ähnliche Nutzungsbedürfnisse bzw. Aufgaben in verschiedene Nutzungsprofile gruppiert.

Abs. 2: Der Zugang zu Objektdaten ist abhängig vom Umfang der Datennutzung gemäss der Kombination aus dem Nutzungsprofil und den Nutzerinnen und Nutzern. Dementsprechend gibt es für die Nutzerinnen und Nutzer je nach dem angegebenen Nutzungsbedürfnis bzw. der angegebenen Aufgabe Einschränkungen des Datenzugangs. Es werden drei Zugangsarten unterschieden, die in den Ausführungsbestimmungen präzisiert werden:

Einzelabfrage (lit. a)

Wird über das webbasierte Auskunftssystem der Plattform «ObjektwesenZH» (Portal) eine Anfrage für eine einzelne Auskunft gestellt, erfolgt der Datenzugang über eine sogenannte Einzelabfrage. Es können somit keine Gruppenanfragen, also Anfragen, die mehrere Auskünfte wie beispielsweise Objektdaten eines ganzen Strassenzugs oder Gebietsauswertungen umfassen, gestellt werden. Damit soll erreicht werden, dass keine Auswertungen aus den Daten erstellt und

keine redundanten Datenbestände ausserhalb der Plattform «ObjektwesenZH» aufgebaut werden. Um eine mögliche missbräuchliche Nutzung beispielsweise mit manuellen Mehrfachabfragen oder Robotern zu vermeiden, kann je nach Nutzung die mögliche Anzahl der Einzelabfragen pro IP-Adresse beschränkt werden.

Die Einzelabfrage ist bereits in den heutigen Auskunftssystemen üblich. In moderneren IT-Systemen erfolgen solche Einzelanfragen technisch häufig in Form einer Service-Anfrage (üblicherweise über einen Webdienst). Dabei wird beispielsweise die einfache Abfrage der Grundeigentümerschaft im GIS-Browser des Kantons Zürich über einen Webdienst an das heutige Auskunftssystem «Grundbuch» weitergeleitet. Ein solcher Zugang zu den Daten über Webdienste wird künftig zur allgemeinen Standardtechnologie gehören. Eine Einzelabfrage über einen Webdienst gilt gemäss der Datenschutzgesetzgebung als Abrufverfahren, da dabei ohne eine menschliche Interaktion Daten aus einem System genutzt werden. Die für dieses Abrufverfahren notwendige Rechtsgrundlage wird vorliegend geschaffen.

Systemnutzung (lit. b)

Nutzt das Informatiksystem einer Nutzerin oder eines Nutzers direkt die Daten der Plattform «ObjektwesenZH» über Webdienste, so liegt eine Systemnutzung vor. Im Rahmen einer solchen Nutzung sind Mehrfachanfragen und Auswertungen durch das Nutzersystem möglich. Damit wird sichergestellt, dass im Nutzersystem keine eigene Kopie der Objektdaten verwaltet wird und das Nutzersystem stets mit den aktuellen Daten arbeitet. Der Systemzugriff über den Webdienst soll überall dort erfolgen, wo für bestimmte Aufgaben die entsprechenden IT-Systeme zum Einsatz kommen und in diesem Zusammenhang heute zum Teil redundante Datenbestände verwaltet werden. Diese Redundanzen sollen mit der neuen Rechtsgrundlage abgeschafft werden.

Technisch wird die Systemnutzung umgesetzt, indem eine Anfrage des Nutzersystems über einen Webdienst direkt an die Plattform «ObjektwesenZH» gesandt und von dieser automatisiert beantwortet wird. Bei der Systemnutzung handelt es sich um ein Abrufverfahren nach der Datenschutzgesetzgebung. Dabei erfolgt keine Prüfung der einzelnen Datennutzung, sondern eine einmalige Prüfung des Zugangs über die Systemnutzung. Nach einer Genehmigung werden die Nutzungsmöglichkeiten in einem Nutzungsvertrag detailliert geregelt. Da diese Form des Datenzugangs umfangreiche Analysen ermöglicht, wird diese nur sehr gezielt und mit grosser Zurückhaltung gewährt.

Eine räumliche Einschränkung der Systemnutzung durch die Plattform ist nicht vorgesehen, da dies nur mit einem unverhältnismässigen technischen und administrativen Aufwand umgesetzt werden könnte. Stattdessen sind organisatorische Einschränkungen vorgesehen. So darf

beispielsweise eine Gemeinde die Objektdaten nur für ihre eigenen, im Rahmen der Nutzungsanfrage angegebenen hoheitlichen Tätigkeit nutzen.

Datenbezug (lit. c)

Bei einem Datenbezug wird von der Plattform «ObjektwesenZH» ein definierter Auszug an Daten exportiert und der Nutzerin oder dem Nutzer als Datei zur Verfügung gestellt. Dabei ist es möglich, dass die Nutzerin oder der Nutzer den Auszug aktiv bestellt und diesen dann von der Geschäftsstelle «ObjektwesenZH» ausgeliefert bekommt (Pull-Prinzip) oder dass die Nutzerin oder der Nutzer die Meldung von Änderungen an einem bestimmten Datensatz abonniert hat und den Auszug nach einer jeden Änderung geliefert bekommt (Push-Prinzip). Insgesamt ist festzuhalten, dass die Nutzerin oder der Nutzer beim Datenbezug nicht direkt auf das System zugreift, sondern nur mit Auszügen in Datei-Form arbeitet. Beim Datenbezug steht vor allem die Berechtigung für die Nutzung im Zentrum, da diese Form in der Regel bei der Benutzergruppe «Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit einer Genehmigung durch die Dateneigentümerin oder den Dateneigentümer» zum Tragen kommt. Den spezifischen Anforderungen des Grundbuchrechts soll in den Ausführungsbestimmungen Rechnung getragen werden.

§ 12. Entzug des Datenzugangs

Die Geschäftsstelle sowie die zuständigen Stellen haben jederzeit und unabhängig davon, durch wen die Genehmigung der Nutzungsanfrage erteilt wurde, das Recht, den Zugriff auf Objektdaten zu entziehen, indem der Zugriff auf die Plattform technisch gesperrt wird. Konkrete Anwendungsfälle, die eine solche Massnahme erforderlich machen, ergeben sich entweder aus den Fachgesetzen der zuständigen Stellen oder aus den anderen Bestimmungen der Vorlage. So wäre es beispielsweise denkbar, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer die Daten anstatt wie angegeben für eine gesetzliche Aufgabe für einen privaten Zweck verwendet. Bei § 12 selbst handelt es sich dementsprechend um eine blossе Zuständigkeitsnorm und es kann auf einen abschliessenden Katalog an möglichen Zuwiderhandlungen verzichtet werden.

Die technische Grundlage für das Erkennen von missbräuchlichen Nutzungen bildet das Monitoring der Plattform. Wird eine missbräuchliche Nutzung erkannt, beispielsweise durch Unregelmässigkeiten bei der Abfrage (Überprüfung der Personalien, Massenanfragen usw.), kann sowohl die Geschäftsstelle als auch die Dateneigentümerin bzw. der Dateneigentümer einschreiten. Die technische Sperrung des Zugriffs wird durch die Geschäftsstelle vorgenommen. Dabei ist festzuhalten, dass das Entzugsrecht auch für öffentliche Daten besteht. Auch

bei diesen soll ein Missbrauch vermieden werden (zum Beispiel durch Roboter massenhaft abgerufene Eigentumsinformationen). Der Entzug ist gegenüber der Nutzerin bzw. dem Nutzer auf Verlangen hin zu begründen.

D. Schlussbestimmungen

§ 13. Kompetenz der Gemeinden

Die neue kantonale Plattform «ObjektwesenZH» ist eine Ergänzung zu bestehenden kommunalen Objektwesensystemen, insbesondere in den Städten Zürich und Winterthur. Der Betrieb von kommunalen Objektwesensystemen ist mit dieser Bestimmung ausdrücklich weiterhin gewährleistet. Die neuen kantonalen Rechtsgrundlagen können dazu aber nicht als gesetzliche Grundlage dienen. Diese muss weiterhin als Gemeindeerlass, spezifisch auf die jeweiligen kommunalen Nutzungen ausgerichtet, vorliegen.

§ 14. Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung der Zuständigkeiten für die Meldung der Änderungen im Gebäude- und Wohnungsregister ergibt sich aus der Abschaffung des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister-Systems. Die Umstellung ist bereits mit der Änderung der Verordnung über die Datenlogistik und das Gebäude- und Wohnungsregister per 1. Februar 2022 erfolgt. Die Änderung im MERG erfolgt nun im Rahmen dieses Rechtsverfahrens.

F. Auswirkungen

Mit der Vorlage werden die rechtlichen Grundlagen für eine durch den Kanton zentral bereitgestellte Nutzungsplattform für Objektdaten geschaffen. Die Vorlage ist sorgfältig mit den bestehenden Facherklässen abgestimmt. Dabei sind die Rahmenbedingungen einschliesslich die Finanzierungsregelung für alle Beteiligten und Betroffenen in einem Erlass geregelt, was einen einfachen und transparenten Umgang mit dem Thema «Objektwesen» gewährleistet. Ebenso sind die Anforderungen bezüglich der Informationssicherheit und des Datenschutzes zum Umgang mit Objektdaten auf der erforderlichen Gesetzesstufe geregelt. Dadurch eröffnen sich beispielsweise durch das Zusammenführen von verschiedenen Daten, die dasselbe Gebäude oder Grundstück betreffen, neue Möglichkeiten der Qualitätsverbesserung der Quelldaten, indem die Geschäftsstelle «ObjektwesenZH» den verschiedenen Dateneigentümerinnen und -eigentümern Rückmeldungen zu sich bei der Zusammenführung ergebenden Differenzen erstatten kann. Dies ermöglicht die Qualitätssteigerung der Originaldaten, was wiederum

auch den spezifischen Fachnutzungen im jeweiligen Originalsystem zuteilkommt.

Die Städte Winterthur und Zürich betreiben für ihre Verwaltungsaufgaben ein Informationsmanagement über verschiedene Objektdaten. Diese sind spezifisch auf die jeweiligen kommunalen Prozesse abgestimmt und verfügen über eine kommunale Rechtsgrundlage. Die neue kantonale Plattform «ObjektwesenZH» ist eine Ergänzung dieser Systeme über alle Gemeinden. Der Betrieb von kommunalen Objektwesensystemen ist ausdrücklich weiterhin gewährleistet. Weitergehende Nutzungen sind möglich, müssen aber mit spezifischen Anträgen an die jeweils zuständigen Stellen im Einzelfall beurteilt und entschieden werden.

Zur Gewährleistung der Aufgaben der Koordinationsstelle GWR und der Geschäftsstelle «ObjektwesenZH» benötigt das Amt für Raumentwicklung zusätzliche personelle Mittel. Die Zunahme der Bautätigkeiten im Kanton Zürich und steigende Anforderungen an «Umwelt- und Energiedaten» im Bereich des Gebäude- und Wohnungsregisters haben den Arbeitsumfang und die Anforderungen an die Arbeiten in den letzten Jahren stetig ansteigen lassen. Es müssen immer mehr Gebäude laufend strengerer Qualitätsprüfungen standhalten, was stetig mehr fachliche Analyse und Koordination erfordert. Zusätzlich zu diesem steigenden Bedarf wird dem Amt für Raumentwicklung mit dieser Gesetzesvorlage die Geschäftsstelle «ObjektwesenZH» angegliedert. Da diese Aufgaben zum Teil bereits in ähnlicher Form wahrgenommen wurden, reicht insgesamt eine zusätzliche 80%-Stelle, um die Aufgaben zuverlässig erfüllen zu können.

Durch den Erlass ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Gemeinden oder anderen Verwaltungsbehörden. Für die zuständigen Stellen entfällt zwar der bisherige Betrieb der einzelnen Auskunftssysteme, doch bleibt die Datenlieferung, die bisher an die Auskunftssysteme erfolgte, als Aufgabe bestehen. Gegebenenfalls fallen einmalige Aufwendungen an, um die bestehenden Systeme an aktuelle Standards anzupassen.

Aus wirtschaftlicher Sicht führt die geplante Änderung betreffend die Finanzierung zu einer Entlastung der kantonalen und kommunalen Nutzerinnen und Nutzer sowie durch sie beauftragte Dritte, da sie die zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben notwendigen Daten künftig zentral und kostenfrei beziehen können. Allerdings können für diese Stellen einmalige Aufwände für die technische Anpassung von Systemen entstehen, sofern sie neue Zugangsformen wie zum Beispiel die Systemnutzung verwenden möchten. Alle Nutzergruppen profitieren von der besseren Verfügbarkeit und der so weit wie möglich kostenfreien Nutzung.

Zudem entfällt die heute bestehende, aufwendige interne Verrechnung der Nutzungsgebühren, wodurch die Geschäftsstelle «ObjektwesenZH» von administrativem Aufwand entlastet wird.

G. Regulierungsfolgeabschätzung

Der vorliegende Erlass führt nicht zu einer administrativen Mehrbelastung von Betrieben im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG; LS 930.1). Es werden keine neuen Verfahren oder sonstigen administrativen Prozesse bei den privatwirtschaftlichen Unternehmen eingeführt. Es kann daher auf eine Regulierungsfolgeabschätzung verzichtet werden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli	Kathrin Arioli